

Satzung des Heimatvereins Leopoldshöhe e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.01.1982

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2019

Ortsverein des Lippischen Heimatbundes e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Leopoldshöhe“, Ortsverein des Lippischen Heimatbundes e.V. Er hat seinen Sitz in Leopoldshöhe. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen: Eingetragener Verein (e.V.).

§ 2 Gemeinnützigkeit – Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimatvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Heimatverein Leopoldshöhe will die Ziele des Lippischen Heimatbundes verfolgen. Sinngemäß sind auch Zweck und Aufgaben nach § 3 der Satzung des Lippischen Heimatbundes e.V. vom 09.03.1963 für den Ortsverein Leopoldshöhe maßgebend. Sie ist Anlage dieser Satzung. Der Heimatverein soll die Bindung und Liebe zur Großgemeinde Leopoldshöhe sowie Verständnis für ihre Geschichte fördern und alle Bestrebungen tatkräftig unterstützen, die auf Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürger sowie auf Verschönerung des Ortsbildes ausgehen. Der Heimatverein Leopoldshöhe soll aber auch auf dem Gebiet der Landschaftspflege und des Umweltschutzes aktiv tätig sein. Um bei Erwachsenen und auch Jugendlichen auf kulturellem Gebiet die Liebe zur Volksmusik, Heimatliedern, Volkstanz und der lippischen Mundart zu erwecken, sollen Musik-, Volkstanz- und Wandergruppen sowie eine plattdeutsche Gruppe (Plattduitske Frünne) gebildet werden. In diesem Sinne erstrebt der Heimatverein Leopoldshöhe die Zusammenfassung obiger Ziele im Leopoldshöher Raum. Er soll die Vertretung in der Öffentlichkeit übernehmen und strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde an. Der Heimatverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen können Mitglied des Heimatvereins Leopoldshöhe werden. Die Mitglieder des Heimatvereins Leopoldshöhe sind ohne weiteres Mitglieder des Lippischen Heimatbundes e.V. mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 7 der Satzung des Bundes.

§ 5 Jugendliche

Jugendliche sind Mitglieder des Heimatvereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie können nur Mitglied mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung neuer Mitglieder soll schriftlich erfolgen. Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet.

Gegen diesen Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Lippischen Heimatbundes festgesetzt. (Mindestbeitrag nach § 6 der Satzung des Lippischen Heimatbundes e.V.) Der Beitrag ist an den Heimatverein Leopoldshöhe zu zahlen und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge, die bis zum 30. Juni nicht gezahlt werden, können eingezogen werden. Der Anteil des Beitrages zum Lippischen Heimatbund wird jährlich bis zum 01.06. mit einer Aufschlüsselung der Mitgliederzahlen an diesen überwiesen. Der Vorstand kann für die Mitglieder seiner aktiven Gruppen einen Sonderbeitrag festsetzen, der in erster Linie für die Weiterbildung dieser Mitglieder verwendet werden muss. Der Heimatverein Leopoldshöhe ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern, sonstigen Personen, Firmen oder Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts entgegen zu nehmen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vorsitzender
4. Aktive Gruppen

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand des Lippischen Heimatbundes ist dazu einzuladen. Ihre Aufgaben sind:

- a) den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
- b) Den Vorsitzenden, die Vorstandsmitglieder und 2 Rechnungsprüfer zu wählen; letztere dürfen nicht dem Vorstand angehören,
- c) über Satzungsänderungen zu beschließen
- d) über sonstige ihr vom Vorsitzenden vorgelegten wichtigen Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder, die mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden sollen, zu befinden,
- e) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch Rundschreiben oder Ankündigung in der Presse einzuberufen.

§ 11 Verfahren der Mitglieder bei der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem durch diese benannten Verhandlungsführer geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mitglieder (außer Jugendliche) haben bei der Abstimmung je eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Erschienenen dieses beantragt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit zustimmt. Der Verhandlungsleiter und der Schriftführer nehmen über die Verhandlung ein Protokoll auf, das der Verhandlungsleiter und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 2. Schriftführer/der 2. Schriftführerin, dem Kassenwart, dem 2. Kassenwart/der 2. Kassenspartin und 2 Beisitzern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Ist mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so hat eine einzuberufende Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Heimatvereins, führt die Vereinsgeschäfte, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und über die Verwendung der Geldmittel.

§ 13 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss er innerhalb einer Woche eine Sitzung anberaumen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig.

§ 14 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Er leitet die Vorstandssitzungen und nimmt die anderen ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Geschäftsführer) und eilbedürftige Sachen. Er bereitet Verträge vor und informiert die Presse (Pressehoheit). Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

§ 15 Aktive Fachgruppen

Der Heimatverein kann aus freiwilligen aktiven Mitgliedern Fachgruppen bilden. Die Aufgabenstellung ergibt sich aus der Satzung. Der Vorstand erteilt die Richtlinien. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Fachkräfte durch Vertrag beschäftigen. Die Gruppe kann selbst einen Leiter wählen, der diese Gruppe nach den Richtlinien leitet. Zu Vorstandssitzungen sind die Leiter, wenn über ihre Gruppen verhandelt wird, einzuladen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verantwortlich. Das vorhandene Vermögen fällt dann dem Lippischen Heimatbund zu.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung kann der Vorstand – soweit erforderlich – einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Heimatvereins Leopoldshöhe, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19. März 1976, ergänzt durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 02. Februar 1979, 10. Februar 1980 sowie am 03. März 2013 außer Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo ist am 10. Mai 1982 erfolgt.

Die Gemeinnützigkeit des Heimatvereins Leopoldshöhe e.V. ist durch das Finanzamt Detmold mit Freistellungsbescheid Az.: 313/104 Gem. 461 anerkannt worden.